Testament von Stadtschultheiß Otto Friedrich Besse

Im Namen Gottes Amen

Zu wissen sei hiermit, dass ich Otto Friederich Besse, derzeitiger Stadtschultheiß hier in Hornbach, die Hinfälligkeit des menschlichen Lebens erkannt und dabei betrachtet habe, dass alle Menschen sterblich und dem zeitlichen Tod unterworfen sind, die Stunde desselben sei aber ungewiss und verborgen; also habe ich mich entschlossen in christlicher und reiflicher Erwägung meinen letzten Willen zu verfassen und zu beschreiben, wie es mit meiner zeitlichen Hinterlassenschaft nach meinem über kurz oder lang erfolgenden Absterben gehalten werden solle. Obwohl ich dann solches hiermit tue bei gottlob, gesundem Leib, guter Vernunft und aus freiem Willen in der besten Form und Weise, als es nach den allgemeinen Rechten und hiesigen Landesstatuten immer geschehen sollte, könnte oder möge, und

1). *als empfehle ich zuforderst mich mit Leib und Seele Gott dem Himmlischen Vater zu seiner grundlosen Gnaden und Barmherzigkeit, demnächst*

2). *Verordne und will ich, dass, falls nach Gottes Willen meine herzgeliebte Ehefrau Anna Dorothea, eine geborne Weberin, bei meinem Hintritt aus dieser Welt auch noch bei Leben sein würde, derselben die Wohnung in einem meiner dahier in der Stadt und Vorstadt gelegenen Häusern mit benötigten Gemächern und Mobilien, auch Betung samt Zubehör, sodann und damit sie in ihrem Alter, wie billig und gehörig versorgt ist, nicht minder zu ihrer Aufwartung und Handreichung sich jemand zuhalten imstande sein möge, die alljährliche Beziehung worunter ihr beigebrachtes inbegriffen, derer Interessen[1] von zehn Tausend Gulden, welche sowohl von den dahier ausgelehnten, als auch denen in Engelland auf der Bank hingesetzten Kapitalien mit fünf hundert Gülden, hiesigen Kurses genommen werden sollen, verordnet und verschafft sei, in der Hoffnung, dass sie wie bisher bis an ihr Lebensende gegen gesamte Kinder als eine liebe Mutter sich verhalten und von denjenigen, was zu ihrer Disposition[2] überlassen wird, keinen Vorzug machen, sondern was ihr verbleibt, auf die Kinder kommen lassen wird.*

3). *Da die Erbeinsetzung das Fundament eines Testaments ist, so setze ich zu meinen wahren und unangezweifelten Erben ein, nachfolgende meiner dermalen noch bei Leben seiende lieben Kinder und Enkelin, nämlich Jean George, mein von meiner verstorbenen Tochter Maria Elisabetha mit dem Pfarrer Erb erzeigtes Kind, namens Maria Elisabetha und respée.[3] Enkel, Henrich Daniel, Catharina Elisabetha, Maria Susanna, Maria Sophia, Philipp Friederich, Henrich Philipp und Henrietta Dorothea, allesamt noch ledig, also und so, dass meinen erwähnten Kindern, Söhnen und Töchtern weder Studierkosten, noch was eines oder das andere zur Erlernung der Umgangsformen oder Sprachen bei und nach meinem Leben sie zu empfangen haben und gekostet haben und auch noch kosten wird, das mindeste hiervon aufgerechnet und an ihrer Erbportion abgezogen werden. Vielmehr soll denselben ihr ganzes Erbquantum zu geteilt [und verabfolgt] werden. Meiner vorerwähnten Enkelin Maria Elisabetha aber, sofern dieselbe nach meinem Absterben auch noch bei Leben sein wird, eben wohl zwar der gesamte Erbanteil, jedoch mit der Bedingung erblich zu fallen solle, dass ihr Vater wegen der gegen mich gezeigten Pflichtvergessenheit, deren jedoch nach ihrem Umfang und*

[1] ‚Zinsen, Nutzen, Wohl' (Bruns S. 77).
[2] ‚Verfügung, Anordnung, Bestimmung' (Bruns S. 52).
[3] respective ‚beziehungsweise, oder' (Bruns S. 118).

Schwere, aus christlicher Liebe hier nicht gedenken will, darüber niemals einige Verwaltung haben oder überkommen soll, sondern hiesigen Orts darüber ein treuer Vormund bestellet werden, von demselben aufs beste administriert und erst meiner gedachten Enkelin ausgeliefert werden solle, wenn dieselbe die Jahre erreicht und mit Zufriedenheit meiner Famille eine anständige Heirat treffen würde, anderer Gestalt und wenn dieses also gehorsamst nicht befolgt werden wollte, bis auf den Pflichtteil selbiges hierdurch, jedoch honorabili haredis Institutionis titulo[4], enterbt werden, weniger nicht hiermit expresse[5] verordnet sein solle, dass – wenn Gott es so vorgesehen hat – mein Enkel über kurz oder lang ohne rechtmäßige Leibeserben zu hinterlassen versterben würde, soll die ihm durch diese Disposition zugedachte Erbportion nicht auf ihren Vater, sondern auf mich und die meine Familie zurückfallen, solchem noch dasselbe einmalen befugt sein solle, zu faveur [6] eines andern als eigener rechtmäßiger Leibes Erben ein Testament, Codicill, Legatum[7], Donation[8] oder anderen gemeinen letzten Willen ausfertigen zu lassen.

4). *Befehle ich allen und jeden meinen Kindern, dass sie ihre Mutter lebenslang in gebührenden Ehren halten, derselben schuldigst gehorsam und ohne ihren Rat keines derselben oder auch, was die Jüngeren betrifft, ohne Consens[9] der ältern Geschwister sich zu verehelichen ermächtigen und*

5). *Keines derselben, die Gewalt haben solle über die ihm hiernach von meiner Verlassenschaft zukommende Erbportion anders als zugunsten rechtmäßigen Leibeserben, oder da deren keine vorhanden, allenfalls eines Ehegatten, jedoch nicht über dem Pflichtteil und mit Gutfinden des Testirers[10] übriger Geschwister zu disponieren, alles übrige aber soll jederzeit entweder auf meine dann etwa noch am Leben seiende Ehefrau oder meine übrige Kinder zurückfallen.*

Damit nun diese meine mit reifem Bedacht und aus bewegenden Ursachen verfasste Disposition in allen Stücken vollzogen werde, so will ich eine hohe Landesobrigkeit inständig und untertänigst ersuchet haben, auf deren Vollstreckung den gnädig gefälligen Bedacht zunehmen; zu dessen nahern Urkunde und Gewissheit habe ich vorstehende meine väterliche letzte Willens Meinung eigenhändig geschrieben und besiegelt. Hornbach den 4ten Juni 1756

Pro Copia Weber Comissarius *(L. S.) Otto Friederich Besse*

(Quelle: LA Speyer F 20 Nr. 64)

[4] honorabilis ‚ehrenvoll' (Georges, Bd. 1, S. 3072), heredis institutio ‚Einsetzung einer Person als Erben' (Benke/Meissel S. 144), titulus ‚Rechtsgrund, d. h. der eine Verfügung rechtfertigende Grund' (Benke/Meissel S. 346); hier wohl: durch die ehrenvolle Benennung als Erben.
[5] express ‚besonders, eigens, ausdrücklich' (Bruns S. 62).
[6] Frz. ‚Glück, Vorteil'.
[7] ‚ein Vermächtnis im Testament' (Georges, Bd. 2, S. 604).
[8] ‚Schenkung, Stiftung' (Bruns S. 54).
[9] Lat. ‚Meinungsübereinstimmung', veraltend für ‚Genehmigung' (Duden, Bd. 1, S. 563).
[10] testieren ‚letztwillig verfügen, einen letzten Willen errichten, bescheinigen' (Bruns S. 133).